



Landkreis Celle

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breites Moor“ (NSG LÜ 26) in der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle, und der Stadt Celle vom 09.03.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, ber. 2019 S. 26), wird im Einvernehmen mit der Stadt Celle verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Breites Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Südheide in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich zum großen Teil in der Gemarkung Habighorst, Gemeinde Eschede, im Landkreis Celle und mit einem kleineren Teil in der Gemarkung Garßen im Stadtgebiet Celle. Es wird durch die Bundesstraße 191 in zwei Teile getrennt. Das NSG „Breites Moor“ ist ein naturnahes Hoch- und Übergangsmoor mit Hochmoorvegetation, Moordegenerationsstadien, Moorgewässern, ehemaligen Torfstichen, Moorwäldern und –gebüschchen, Moorgrünland sowie extensiv genutzten Fischteichen.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und nicht mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Eschede, beim Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – sowie bei der Stadt Celle – untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 85 „Breites Moor“ (DE 3227-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 122 ha.



§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Hoch-, Übergangs- und Quellhochmoorflächen einschließlich ihrer im Komplex vorkommenden feuchten Heiden, Pfeifengraswiesen und Torf-Schlenken sowie naturnaher Moorrandbereiche wie trockene Heiden mit ihrer standorttypischen Vegetation in allen Altersstadien,
 2. den Erhalt und die Entwicklung von Moorwäldern und –gebüsch sowie zwergstrauchreicher Kiefernwälder und naturnaher Laubwälder und Waldlichtungen,
 3. den Erhalt und die Entwicklung offener bis halboffener extensiver, artenreicher Grünländer oder sich selbst entwickelnden Sukzessionsflächen sowie von Landschaftselementen,
 4. den Erhalt und die Entwicklung offener naturnaher nährstoffarmer und/oder dystropher Gewässer mit guter Wasserqualität,
 5. den Erhalt und die Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushalts mit moortypischer Grundwassersituation und naturnahen Standortbedingungen,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen wie der Moorlilie und Tiere wie insbesondere auch der Vögel, der Amphibien wie Moorfrosch, Laubfrosch, der Reptilien wie Kreuzotter, Zauneidechse, der Libellen (Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*) und Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isoceles*)), der Tag- und Nachtfalter, der Fledermäuse sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. den Erhalt und die Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 8. den Erhalt und die Entwicklung der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten gem. Abs. 3 dieser Verordnung,
 9. den Erhalt und die Entwicklung der Moorböden, insbesondere als CO₂- Speicher.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebieten Nr. 85 „Breites Moor“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des **FFH-Gebietes** im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91D0* Moorwald**
als naturnahe, strukturreiche, zumindest in Teilen unbewirtschaftete Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigtem Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief, möglichst intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus möglichst allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-,



Kraut- und Moosschicht sowie einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie starkem liegenden als auch starkem stehenden Totholz. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder u.a. Moorbirke (*Betula pubescens*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Gagelstrauch (*Myrica gale*), Torfmoose (*Sphagnum spp.*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Glockenheide (*Erica tetralix*) sowie u.a. Kranich (*Grus grus*), Kreuzotter (*Vipera berus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) kommen in stabilen Populationen vor,

b) 7110* Lebende Hochmoore

als naturnahes, waldfreies, wachsendes Hochmoor mit einem stabilen und intakten Wasserhaushalt und seinen charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Magellans Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*), andere Torfmoosarten (*Sphagnum spp.*), Kranich (*Grus grus*), Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*) und Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) kommen in stabilen Populationen vor,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 Dystrophe Stillgewässer

als Gewässer mit nährstoffarmem, huminsäurereichem Wasser mit guter Wasserqualität, naturnahen Gewässerstrukturen, ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Fadensegge (*Carex lasiocarpa*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Glänzende Seerose (*Nymphaea candida*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) kommen in stabilen Populationen vor,

b) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide

als struktur- und artenreiche Feucht- beziehungsweise Moorheiden, mit einem hohen Anteil von Glocken-Heide sowie den weiteren charakteristischen Moor- und Heidearten, einem weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt, biotoptypischen Nährstoffverhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuschung sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen. Die charakteristischen Arten wie Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Lungenenzianbläuling (*Phengaris alcon ssp. alcon*) und Kurzflügelige Beißschrecke (*Metrioptera brachyptera*) kommen in stabilen Populationen vor,

c) 6410 Pfeifengraswiesen

als artenreiche vielfältig mosaikartig strukturierte Wiesen auf stickstoffarmen, mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten mit Übergängen zu Borstgrasrasen, Kleinseggenrieden und Feuchtgrünland. Die charakteristischen Tierarten wie Schmetterlinge und Heuschrecken und Pflanzenarten wie Pfeifengras (*Molinia carulea*), Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Gewöhnliche Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*), Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) und Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) kommen in stabilen Populationen vor,

d) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als von durch Entwässerung degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nähr-



stoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die charakteristischen Arten wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Magellans Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*), andere Torfmoosarten (*Sphagnum spp.*), Kranich (*Grus grus*), Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*) und Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) kommen in stabilen Populationen vor,

e) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

als naturnahe und waldfreie Moore mit offenen Schlenken, mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, mit ihren charakteristischen Arten, auf nassen, nährstoffarmen Standorten überwiegend im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Arten wie Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Torfmoosarten (*Sphagnum spp.*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) kommen in stabilen Populationen vor,

f) **7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften**

als nasse, nährstoffarme Torfschlammflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden oder nährstoffarmen Stillgewässern, mit ihren charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Sumpf-Bärlapp (*Lycopodiella inundata*) kommen in stabilen Populationen vor,

3. der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien naturnahen Moorgewässern, mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge, oft mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freien Wasserfläche.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele sowie der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 m Länge und abseits der Wege laufen zu lassen, mit Ausnahme von Dienst-, Hüte- und Jagdhunden im Einsatz,



2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 4. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
 5. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen sowie Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr und NATO-Streitkräfte nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
 9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 10. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,
 11. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können oder es zu einer verstärkten Entwässerung des Gebiets oder von Teilflächen kommen kann,
 12. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 13. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 14. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 15. die Gewässer zu nutzen, dazu gehört auch das Befahren,
 16. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 17. Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind



1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - f) zur Beseitigung und zum Management von invasiven, gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets auf landeseigenen Flächen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit Anzeige einen Monat vorher beim Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
4. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen stattfinden und die wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur nicht durch Lärm, Licht oder auf andere Weise stören,
5. das Betreiben von Luftfahrzeugen aller Art in einer Höhe von unter 150 m im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind der Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung sowie der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben; unberührt bleiben die Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bezüglich der Mindestflughöhen bemannter Luftfahrzeuge
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit kalkfreiem milieuangepasstem Material; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch einen fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
7. die Instandsetzung von Wegen ausschließlich mit kalkfreiem, milieuangepasstem Material, wenn diese mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
8. der Neu- und Ausbau von Wegen ausschließlich mit kalkfreiem, milieuangepasstem Material nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der in der maßgeblichen Karte dargestellten und gekennzeichneten Randgräben (Gewässer III. Ordnung) nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)



unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 sowie des Maßnahmen- und Managementplanes und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes; die Unterhaltung der sonstigen Gewässer III. Ordnung nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; die Handräumung bedarf keiner Zustimmung,

10. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 11. die rechtmäßige Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden,
 12. die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere von Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen, nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde,
 13. die Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 14. die Erstaufforstungen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten Intensivgrünländer
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - d) die Instandsetzung von bestehenden Drainagen bedarf der Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; die Unterhaltung der Drainagen ist zulässig,
 - e) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
 - f) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde.
 2. Die Nutzung der in der in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten Extensivgrünländer (artenarmes bis feuchtes Extensivgrünland, feuchtes mesophiles Grünland)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren oder in Handeinsaat ist zulässig,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,



- e) die Instandsetzung von bestehenden Drainagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; die Unterhaltung der Drainagen ist zulässig,
 - f) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - g) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
 - h) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - i) mit Mahd oder Mulchen einseitig oder von innen nach außen,
 - j) mit Düngung mit einer Rein-Stickstoff-Menge von max. 60 kg pro Hektar und Jahr, ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung,
 - k) mit Kalkung nur als Erhaltungskalkung,
 - l) ohne Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonst. Stoffen und Geräten,
 - m) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - n) mit Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde freigestellt.
3. Die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Grünland mit dem **Lebensraumtyp 6410** Pfeifengraswiesen dargestellten Fläche
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - c) ohne Instandsetzung und ohne Unterhaltung von bestehenden Drainagen,
 - d) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
 - e) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - f) ohne Grünlanderneuerung,
 - g) ohne Über- oder Nachsaaten,
 - h) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - i) ohne Bodenbearbeitung wie Walzen, Schleppen oder Striegeln,
 - j) ohne Mulchen oder Schlegeln,
 - k) einmalige Mahd erst ab 01.09. eines jeden Jahres, einseitig oder von innen nach außen und nur mit Abtransport des Mähgutes,
 - l) ohne Weidenutzung,
 - m) ohne N-Düngung, die Düngung mit Phosphor und Kali nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - n) mit Kalkung nur als Erhaltungskalkung,
 - o) ohne Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonst. Stoffen und Geräten.
4. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht oder nur extensiv genutzten Flächen nach Nr. 1 bis 3, sofern diese an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben; die Wiederaufnahme ist dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde einen Monat vorher anzuzeigen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland.



- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **keinen** maßgeblichen FFH-Lebensraumtyp 91D0* darstellen, soweit
1. kein Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie kein Umbau von Laub- in Nadelwald erfolgt,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 3. die Einbringung gentechnisch veränderter Organismen unterbleibt,
 4. eine Düngung unterbleibt,
 5. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 6. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung mit milieugepasstem Material, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 7. der Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde und nur mit milieugepasstem Material,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 9. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die dem **maßgeblichen FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91D0*** (siehe Anlage 2) darstellen, soweit
1. die Einbringung gentechnisch veränderter Organismen unterbleibt,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 3. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise vollzogen wird,
 4. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 5. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 6. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, erfolgt,



7. eine Düngung unterbleibt,
8. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
9. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
10. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
11. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem kalkfreiem Material pro Quadratmeter,
12. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit milieugepasstem Material und nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
13. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
14. eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende, nicht nur einzelstammweise Holzentnahme, nur mit vorheriger Zustimmung vom Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
15. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
16. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die Maßnahmen nach Abs. 4 Nrn. 6 bis 9 sowie Abs. 5 Nrn. 9 bis 14 sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.



- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche gemäß der guten fachlichen Praxis sowie gemäß § 5 Abs. 4 BNatSchG im Bereich der Stadt Celle unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zur Speisung von Fischteichen ist nur in Einzelfällen und zum Ausgleich von Verdunstungsverlusten mit wasserbehördlicher Erlaubnis und Zustimmung der Stadt Celle als Naturschutzbehörde zulässig.
 2. Das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nicht zulässig, es sei denn es liegt in Einzelfällen eine wasserbehördliche Erlaubnis und Zustimmung der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde vor.
 3. Das Kalken sowie die Anwendung von Dünge- und Futtermitteln der in der maßgeblichen Karte dargestellten Teiche mit dem Lebensraumtyp 3160 ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zulässig.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,sofern ein geschütztes Biotop oder ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; freigestellt ist das zeitweise Aufstellen von Ansitzböcken sowie von anderen jagdlichen Ansitzvorrichtungen, die nur mit Erdnägeln, Holzpfählen oder Ähnlichem mit dem Boden befestigt sind und in landschaftsangepasster Art errichtet werden.
 2. Die Umwandlung von Wildwiesen in Wildäcker bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörden.
- (8) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen vom Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Eine Zustimmung der Naturschutzbehörde ersetzt nicht eine aus anderen Rechtsgrundlagen erforderliche Genehmigung.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende und rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung können der Landkreis Celle oder die Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.



- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG können der Landkreis Celle oder die Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moorflächen und Moorheiden; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,



2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG LÜ 026 „Breites Moor“ vom 31. Januar 1975 (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg 1975, S. 42) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 18.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat
Az: 66/N 332-310 LÜ 26

gez. Wiswe

L. S.